

Sitzung vom 22. September 2015

Beschl. Nr. **2015-232**

F4.3.4 Planung, Disposition, Kompetenzen generell
Finanzplan 2015 – 2019; Genehmigung und zur Kenntnisnahme an den
Grossen Gemeinderat

Gemäss dem Gemeindegesetz hat die Gemeindevorsteherschaft die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung des Haushaltes erforderlichen Angaben zusammenzustellen und regelmässig nachzuführen (§ 118 GG).

Der Stadtrat erstellt in diesem Sinne jährlich einen rollenden 5-Jahres-Finanzplan. Beim Finanzplan handelt es sich um ein Führungsinstrument des Stadtrates. Er ist dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Zum Inhalt des Finanzplanes wird auf die vom Stadtrat verfassten Erläuterungen verwiesen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 36 Ziff. 1.1 und Art. 47 Ziff. 2 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm 2015 – 2019 wird genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- 2 Die Beilage „Finanzplan 2015 – 2019“ wird gemäss Vorlage verabschiedet.
- 3 Der Finanzplan ist für die Verwaltungsabteilungen bindend.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Grosser Gemeinderat
 - 5.2 Stadtrat
 - 5.3 Schulpflege
 - 5.4 Abteilungs- und Betriebsleiter